

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 28.07.1838 publ. 08.08.1838

26) Bekanntmachung des Staats- und
Cabinets-Ministeriums vom 28.
Jul., publ. den 8. Aug. 1838.

Betr. die ganze
oder theilweise
Entwendung
oder Veruntreu-
ung öffentlicher
oder sonstiger
fremder Gelder.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilt das Staats- und Cabinets-Ministerium, als oberste Dienstbehörde, denjenigen Staatsdienern, welche vermöge ihres Amtes öffentliche oder sonstige fremde Gelder erheben und bis zur Ablieferung zu bewahren haben, hiemit die Aufgabe: in dem Falle, wenn ihnen solche ganz oder theilweise entwendet oder veruntreuet worden, oder sonst auf eine noch unbekannte Weise abhanden gekommen sind, davon sogleich, unter genauer Angabe der Umstände, der ihnen vorgesezten Dienstbehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gegen die Verpflichtung zur Ablieferung jener Gelder mit dem Vorgeben der Entwendung oder Veruntreuung oder des sonstigen Verlustes derselben überall nicht gehört werden sollen.

27) Landesherrliche Verordnung vom
6. Aug., publ. den 25. Aug. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg
rc. rc.

Thun kund hiermit:

Einführung eines vollständigen daß Wir Uns bewogen gefunden haben, zur Ein-